

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1997

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 19. März 1997

Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
17. 2. 97	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 8 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes	74
17. 2. 97	Verordnung der Landesregierung über die Aufhebung des Amtes des Vertreters des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	74
22. 1. 97	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Feldes- und Förderabgabe (Feldes- und Förderabgabeverordnung – FFVO)	74
28. 1. 97	Verordnung des Kultusministeriums über die Förderung des Schulhausbaus bei Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulbauverordnung – VOSchulBau)	79
11. 2. 97	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Wahl der Börsenräte an der Stuttgarter Waren- und Produktenbörse und an der Mannheimer Produktenbörse	81
11. 2. 97	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkVO)	84
25. 2. 97	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	95
21. 1. 97	Rechtsverordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung des Nutzungsplans für die drahtlosen Frequenzen und für die Kabelnetze (NutzungsplanVO)	95
22. 1. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Altweisen«	95
12. 2. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridmaissaatgut in geschlossenen Anbaubieten	97
3. 3. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaubieten	98

Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 8 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes

Vom 17. Februar 1997

Auf Grund von § 8 Abs. 3 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427) wird verordnet:

§ 1

Die in § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf das Finanzministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. Februar 1997

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. GOLL
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLE	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung über die Aufhebung des Amtes des Vertreters des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom 17. Februar 1997

Auf Grund von § 36 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687) wird verordnet:

§ 1

Das Amt des Vertreters des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird aufgehoben.

§ 2

Rechtsmittel, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vom Vertreter des öffentlichen Inter-

esses eingelegt worden sind, können von einem Bediensteten des Justizministeriums mit Befähigung zum Richteramt als Vertreter des öffentlichen Interesses weiterverfolgt werden. Im übrigen gelten Beteiligungserklärungen und sonstige Anträge des Vertreters des öffentlichen Interesses an anhängigen Verfahren als zurückgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Aufhebung der Landesanwaltschaften und die Bestellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. April 1983 (GBI. S. 185) außer Kraft.

STUTTGART, den 17. Februar 1997

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. GOLL
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLE	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Feldes- und Förderabgabe (Feldes- und Förderabgabeverordnung – FFVO)

Vom 22. Januar 1997

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Vorschriften über die Erhebung und Bezahlung sowie Marktwertfeststellung

	§§
Entstehung des Feldesabgabeanpruchs; Feldesabgabeerklärung	1
Entstehung des Förderabgabeanpruchs; Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung	2
Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen	3
Abgabefestsetzung	4
Fälligkeit der festgesetzten Abgabe	5
Säumniszuschlag	6
Aufzeichnungspflicht	7
Prüfung	8
Verjährung	9
Feststellung des Marktwertes	10

ZWEITER TEIL**Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze****1. ABSCHNITT****Feldesabgabe**

Abweichende Feldesabgabe

11

2. ABSCHNITT**Förderabgabe****1. Unterabschnitt****Erdöl**

Befreiung

12

2. Unterabschnitt**Erdgas und Erdölgas (Naturgas)**

Befreiung

13

3. Unterabschnitt**Steinsalz**

Abgabesatz

14

Marktwert

15

Befreiung

16

4. Unterabschnitt**Sole**

Abgabesatz

17

Marktwert

18

Befreiung

19

5. Unterabschnitt**Flußspat**

Abgabesatz

20

Marktwert

21

Befreiung

22

6. Unterabschnitt**Schwerspat**

Abgabesatz

23

Bemessungsmaßstab

24

Befreiung

25

7. Unterabschnitt**Erdwärme**

Befreiung

26

DRITTER TEIL**Bußgeldvorschriften, Inkrafttreten**

Ordnungswidrigkeiten

27

Inkrafttreten

28

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310),

2. § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz vom 13. Januar 1982 (GBl. S. 41), geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. März 1985 (GBl. S. 71):

ERSTER TEIL**Vorschriften über die Erhebung und Bezahlung sowie Marktwertfeststellung****§ 1***Entstehung des Feldesabgabeanspruchs;
Feldesabgabeerklärung*

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. Das Landesbergamt kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(3) Für Feldesabgaben auf Grund alter Rechte und Verträge im Sinne von § 149 BBergG gilt der 1. Januar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 BBergG.

§ 2*Entstehung des Förderabgabeanspruchs;
Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung*

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Der Abgabepflichtige braucht keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlungen zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 50 000 DM betragen wird und er dies dem Landesbergamt bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraums anzeigt.

(3) Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

(4) Das Landesbergamt kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(5) Hat der Abgabepflichtige an der Bewilligung einen Dritten beteiligt, so kann das Landesbergamt auf Antrag zulassen, daß dieser im Namen und für Rechnung des Abgabepflichtigen die Förderabgabevoranmeldung und

die Förderabgabeerklärung abgibt und die sich daraus ergebenden Zahlungen entrichtet. §§ 3, 7, 8 und 10 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Verpflichtungen des Abgabepflichtigen werden dadurch nicht berührt.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordruckmustern beim Landesbergamt abzugeben. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Er hat die Abschlagszahlungen erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Der Abgabepflichtige hat schriftlich zu versichern, daß die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennt ein Abgabepflichtiger, daß eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und daß es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies dem Landesbergamt unverzüglich anzuzeigen und die Erklärung zu berichtigen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe wird durch Abgabebescheid festgesetzt.

(2) Gibt der Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Landesbergamt nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Gibt der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Falle des § 2 Abs. 5 kann das Landesbergamt die Förderabgabe mit Wirkung gegen den Dritten festsetzen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne

daß dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen, im Falle des § 2 Abs. 5 dem Dritten erstattet.

§ 6

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen auf 100 Deutsche Mark nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 7

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Abgabepflichtige hat zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung nachprüfbar Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 8

Prüfung

(1) Das Landesbergamt und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgabe maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgabe von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Er kann die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn er der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in seinen Geschäftsräumen zustimmt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgabe verjährt nach fünf Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

§ 10

Feststellung des Marktwertes

(1) Das Wirtschaftsministerium stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinne von § 31 Abs. 2 BBergG fest und teilt ihn dem Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(2) Der Abgabepflichtige hat dem Wirtschaftsministerium bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 7 sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. Das Wirtschaftsministerium kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die

1. Industriesalz als Steinsalz oder Sole herstellen (§§ 15, 18),

2. Flußspat (§ 21) oder

3. Schwespat (§ 24) verkaufen oder importieren, sind verpflichtet, dem Wirtschaftsministerium Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwertes oder Bemessungsmaßstabes erforderlich ist.

(4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

ZWEITER TEIL**Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze****1. ABSCHNITT****Feldesabgabe**

§ 11

Abweichende Feldesabgabe

(1) Die Feldesabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2001 für Erlaubnisse auf Erdöl, Erdgas, Steinsalz und Sole im ersten Jahr nach der Erteilung 40 Deutsche Mark

je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 40 Deutsche Mark bis zum Höchstbetrag von 120 Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer.

(2) Der Abgabepflichtige wird für den Zeitraum von der Errichtung der Feldesabgabe befreit, für den das Landesbergamt einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

2. ABSCHNITT**Förderabgabe****1. Unterabschnitt***Erdöl*

§ 12

Befreiung

Die seit 1. November 1988 geltende Befreiung des Abgabepflichtigen von der Förderabgabe verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar eines nachfolgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

2. Unterabschnitt**Erdgas und Erdölgas (Naturgas)**

§ 13

Befreiung

Die seit 1. Juli 1993 geltende Befreiung des Abgabepflichtigen von der Förderabgabe verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar eines nachfolgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

3. Unterabschnitt*Steinsalz*

§ 14

Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2001 5 vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 2,5 vom Hundert, soweit das Steinsalz bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 15

Marktwert

Der Marktwert ist das gewogene Mittel der Preise in DM/t, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für freigehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

§ 16

Befreiung

Bis zum 31. Dezember 2001 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 14 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus dem gewonnenen Rohsalz Industriesalz herzustellen.

4. Unterabschnitt

Sole

§ 17

Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2001 5 vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 2,5 vom Hundert, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 18

Marktwert

Die Feststellung des Marktwertes erfolgt auf der Grundlage des Steinsalzgehaltes. § 15 gilt entsprechend.

§ 19

Befreiung

(1) Bis zum 31. Dezember 2001 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 17 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus der gewonnenen Rohsole gereinigte Sole herzustellen.

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird.

5. Unterabschnitt

Flußspat

§ 20

Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2001 1 vom Hundert des Marktwertes.

§ 21

Marktwert

Der Marktwert ist das gewogene Mittel der Preise in DM/t, die für importierten Säurespat bezahlt und für frei-

gehandelten, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Säurespat erzielt worden sind.

§ 22

Befreiung

Bis zum 31. Dezember 2001 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 20 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus dem gewonnenen Rohspat Säurespat herzustellen.

6. Unterabschnitt

Schwerspat

§ 23

Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2001 1 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

§ 24

Bemessungsmaßstab

Der Bemessungsmaßstab ist das gewogene Mittel der Preise in DM/t, die für freigeordneten, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Chemieschwerspat erzielt worden sind. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierten Chemieschwerspat gebildet worden sind.

§ 25

Befreiung

Bis zum 31. Dezember 2001 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 23 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus dem gewonnenen Rohspat Chemieschwerspat herzustellen.

7. Unterabschnitt

Erdwärme

§ 26

Befreiung

Die seit 1. Januar 1987 geltende Befreiung des Abgabepflichtigen von der Förderabgabe wird bis zum 31. Dezember 2001 verlängert.

DRITTER TEIL**Bußgeldvorschriften, Inkrafttreten****§ 27***Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 BBergG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 seiner Anzeige- oder Richtigstellungspflicht,
2. § 7 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht,
3. § 10 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht

nicht nachkommt.

§ 28*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über Feldes- und Förderabgabe (FFVO) vom 3. Juni 1987 (GBl. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 1993 (GBl. S. 590), außer Kraft.

STUTTGART, den 22. Januar 1997

DR. DÖRING

**Verordnung des Kultusministeriums über die
Förderung des Schulhausbaus
bei Schulen in freier Trägerschaft
(Privatschulbauverordnung – VOSchulBau)**

Vom 28. Januar 1997

Auf Grund von § 23 Satz 1 Nr. 7 des Privatschulgesetzes (PSchG), eingefügt durch Gesetz vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), wird verordnet:

§ 1*Förderfähige Schulbaumaßnahmen*

(1) Zuschüsse werden freien Trägern von Schulen nach Maßgabe des § 18 Abs. 7 PSchG für folgende Schulbaumaßnahmen gewährt:

1. Neubau von Schulgebäuden,
2. bauliche Erweiterung von Schulgebäuden,
3. Umbau von Schulgebäuden zur Schaffung von zusätzlichem Schulraum,

4. Erwerb und Umbau von Gebäuden zur Gewinnung von Schulräumen.

(2) Ein förderfähiger Umbau von Schulgebäuden liegt vor, wenn zur Schaffung von Schulraum oder zur Vermeidung von Neubau- und Erweiterungsbaumaßnahmen

- a) in Schulgebäuden bisher nicht schulisch genutzte Flächen für eine notwendige schulische Nutzung hergerichtet werden oder
- b) im Zusammenhang mit einer baulichen Erweiterung im vorhandenen Schulgebäude aus zwingenden schulischen und wirtschaftlichen Gründen eine Umnutzung einzelner Schulräume oder Schulbereiche (zum Beispiel Fachräume in Klassenräume oder Verwaltungsräume in Unterrichtsräume) erforderlich ist und zu diesem Zweck die Grundrisse dieser Räume verändert werden müssen.

(3) Beim Erwerb von Gebäuden werden Umbaumaßnahmen gefördert, sofern sie zur Schaffung eines funktionsfähigen Schulgebäudes erforderlich sind und wenn zu diesem Zweck die Grundrisse von Räumen verändert werden müssen.

(4) Nicht förderfähig sind die Aufwendungen für:

1. Grunderwerb, Erschließung und Außenanlagen,
2. Sportstätten, einschließlich Lehrschwimmbecken und die dazugehörenden Nebenräume,
3. Behelfsbauten,
4. Wohnungen sowie Räume, die nicht überwiegend schulischen Zwecken dienen,
5. nicht fest verbundene Inneneinrichtungen, insbesondere Schulmöbel, Beleuchtungskörper, Ausstattungsgegenstände für Werkstätten, Physik-, Biologie- und Chemieräume und Schulküchen,
6. Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten (zum Beispiel Schönheitsreparaturen, Neueindeckung des Daches, Instandsetzung der Fassaden, Modernisierung der Haustechnik) sowie Ersatzinvestitionen für fest eingebaute Einrichtungen,
7. einzelne Schulbaumaßnahmen, deren zuschufähiger Bauaufwand 400 000 DM nicht übersteigt.

§ 2*Zuschufähiger Bauaufwand*

(1) Der angemeldete Bauaufwand ist zuschufähig, soweit er im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung zur Behebung des Schulraumbedarfs von der oberen Schulaufsichtsbehörde als erforderlich anerkannt wird.

(2) Als erforderlich anzuerkennen ist in der Regel ein Schulraumbedarf:

1. wegen der Neugründung der Schule,
2. wegen der dauerhaften Zunahme der Schülerzahl,

3. als Ersatz für Räume, die nicht den schulischen Anforderungen entsprechen.

(3) Maßgebend für die Feststellung des zuschufähigen Bauaufwands sind das auf Grund der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse anhand des Schemas zur Ermittlung des Raumbedarfs für entsprechende oder vergleichbare öffentliche Schulen ermittelte Raumprogramm, die für die Schulbauförderung öffentlicher Schulen geltenden Kostenrichtwerte und die nachstehenden Kostengruppen nach dem Normblatt DIN 276:

300 Bauwerk – Baukonstruktionen

400 Bauwerk – Technische Anlagen ohne 445 Beleuchtungsanlagen

540 Technische Anlagen in Außenanlagen

622 Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks

730 Architekten- und Ingenieurleistungen

740 Gutachten und Beratung

750 Kunst.

(4) Der zuschufähige Bauaufwand errechnet sich bei Neubaumaßnahmen und größeren Erweiterungsbauten in der Regel aus der Multiplikation von festgestellter Programmfläche mit dem betreffenden Kostenrichtwert. Bei den übrigen Erweiterungsbauten und den Umbauten ist zur Ermittlung des zuschufähigen Bauaufwands von den Kosten pro m² Schulfäche oder, sofern sich dadurch ein geringerer zuschufähiger Bauaufwand errechnet, von der Kostenschätzung nach DIN 276 auszugehen. Dabei beträgt die Höchstgrenze des zuschufähigen Bauaufwands für Umbauten in der Regel 60 vom Hundert des vergleichbaren zuschufähigen Bauaufwands für Neubauten.

(5) Bei Schulbauten ist ein entsprechend niedrigerer Bauaufwand anzusetzen, wenn sie auf Grund der Bauweise und -qualität eine geringere Lebensdauer haben.

§ 3

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde prüft, ob die Zuschufvoraussetzungen vorliegen, und entscheidet nach Beratung mit der obersten Schulaufsichtsbehörde über den Zuschufantrag. Sie erläßt den Bewilligungsbescheid.

(2) Das Antrags- und Bewilligungsverfahren bestimmt sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Nicht anzuwenden sind die Nummern 1.2 und 4.4 sowie Anlage 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (Baufachliche Nebenbestimmungen).

(3) Der Zuschufantrag soll bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei der oberen Schulaufsichtsbehörde nach einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Muster in zweifacher Fertigung eingereicht werden,

wenn er in die Anmelde-Liste der oberen Schulaufsichtsbehörde für das folgende Kalenderjahr aufgenommen werden soll. Dem Antrag sind Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 mit Lageplan und Baubeschreibung anzuschließen.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Verordnung ist der Schulbaukommission vor Einleitung von Planungs- oder Baumaßnahmen Gelegenheit zu einer örtlichen Überprüfung der Fördervoraussetzungen zu geben. Die Kommission besteht aus Vertretern der obersten und der oberen Schulaufsichtsbehörde und des schulbautechnischen Beraters, im Bedarfsfalle auch aus Vertretern des Gesundheitsamtes.

§ 4

Zuschufbestimmungen; Rückforderung

(1) Der Beginn der Bauarbeiten ist der oberen Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger anzuzeigen. Eine nachträgliche Erhöhung der Baukosten gegenüber dem festgestellten zuschufähigen Bauaufwand kann nicht gefördert werden.

(2) Der Bewilligungsbescheid für eine Schulbaumaßnahme, welche ein Jahr nach Erteilung des Bewilligungsbescheids noch nicht begonnen worden ist, wird unwirksam.

(3) Die Auszahlung der Zuschufraten kann davon abhängig gemacht werden, daß das Bauvorhaben plangerecht durchgeführt wurde und festgestellte Mängel im wesentlichen behoben sind. Die Voraussetzungen prüft eine Kommission, die sich aus je einem Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers, dem schulbautechnischen Berater und dem Planverfasser zusammensetzt.

(4) Die Rückforderung des Zuschufes bleibt für den Fall vorbehalten, daß

a) das Schulgebäude nicht mehr für die im Bewilligungsbescheid festgelegten schulischen Zwecke verwendet wird oder

b) die Gemeinnützigkeit des Schulträgers entfällt.

Für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung vermindert sich der Anspruch auf Rückforderung um jährlich zwei vom Hundert nach Fertigstellung, frühestens jedoch nach Erteilung des Bewilligungsbescheids. Im übrigen gelten §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(5) Zur Sicherung des Anspruchs auf Rückforderung des Zuschufes ist eine unverzinsliche Buchgrundschuld zugunsten des Landes an ausreichender Stelle, in der Regel innerhalb von 60 vom Hundert des Verkehrswerts, zu bestellen. Auf die Bestellung der Buchgrundschuld kann verzichtet werden, wenn der Anspruch auf Rückforderung durch die selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer Bank ausreichend gesichert ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. Januar 1997

DR. SCHAVAN

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die Wahl der Börsenräte an der
Stuttgarter Waren- und Produktenbörse und
an der Mannheimer Produktenbörse**

Vom 11. Februar 1997

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung von Artikel 2 Nr. 3 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz vom 27. März 1995 (GBl. S. 302) wird nach Anhörung der Börsenräte verordnet:

§ 1

Zusammensetzung der Börsenräte

(1) Der Börsenrat besteht bei der Stuttgarter Waren- und Produktenbörse aus 13 Personen, bei der Mannheimer Produktenbörse aus 22 Personen.

(2) Im Börsenrat sind die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen sowie Landwirte und Personen, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, vertreten.

(3) Der Börsenrat kann außer im Fall des § 6 Abs. 4 aus weniger als den in Absatz 1 genannten Personen bestehen,

1. wenn eine der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Wählergruppen nicht mehr zum Börsenhandel zugelassen ist; in diesem Fall verringert sich die Zahl der Mitglieder um die Vertreter dieser Wählergruppe.
2. wenn von einer der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Wählergruppen weniger Unternehmen zum Börsenhandel zugelassen sind, als Vertreter zu wählen sind; in diesem Fall verringert sich die Zahl der Mitglieder auf die Zahl der zugelassenen Unternehmen.

§ 2

Bildung des Börsenrates

(1) Die Mitglieder des Börsenrates werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Wählergruppen wie folgt gewählt:

Stuttgarter Waren- und Produktenbörse:

Großhandel, Import, Export in Getreide, Futtermittel und Rauhfutter	3 Vertreter
Verarbeitende Industrie	3 Vertreter
Genossenschaften	1 Vertreter
Landhandel	1 Vertreter
Heizölhandel	1 Vertreter
Eierwirtschaft	1 Vertreter
Landwirtschaft	1 Vertreter
Freie Makler, Agenten	1 Vertreter
Spedition, Schifffahrt	1 Vertreter

Mannheimer Produktenbörse:

Großhandel, Import, Export in Getreide, Futtermittel und Rauhfutter	4 Vertreter
Agrardienstleistungen	1 Vertreter
Freie Makler, Agenten	1 Vertreter
Landhandel	1 Vertreter
Genossenschaften	2 Vertreter
Mühlen, Industrie und Handwerk	2 Vertreter
Futtermittelindustrie	2 Vertreter
Mälzereien, Brauereien	2 Vertreter
Nahrungsmittelindustrie	1 Vertreter
Spedition, Schifffahrt	1 Vertreter
Ölmühlen	1 Vertreter
Landwirtschaft	1 Vertreter
Eierwirtschaft	1 Vertreter
Heizölhandel	2 Vertreter.

(2) Scheidet ein Mitglied des Börsenrates aus, wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrates aus der Wählergruppe der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, für die Restdauer der Amtszeit ein neues Mitglied.

§ 3

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind die den Wählergruppen angehörenden Unternehmen, wobei jedem Unternehmen eine Stimme zusteht.

(2) Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind. Auch Angestellte und Mitglieder sonstiger Organe der Unternehmen sind wählbar. Jedes Unternehmen kann nur mit einem Mitglied im Börsenrat vertreten sein.

(3) Soweit für die Vertretung im Börsenrat eine Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel Voraussetzung ist, müssen für den jeweiligen Vertreter die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Nr. 1 des Börsengesetzes vorliegen.

§ 4

Wahlausschuß

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuß. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Sie werden vom Börsenrat berufen. Der Vorsitzende ist zugleich Wahlleiter.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenrat bekanntzumachen.

§ 5

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuß stellt nach Wählergruppen getrennte Wählerlisten auf.

(2) Die Wählerlisten sind an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlungen im Börsensaal zur Einsichtnahme auszulegen. Gleichzeitig werden die in den Wählerlisten aufgeführten Unternehmen über ihre Zuordnung zu den einzelnen Wählergruppen schriftlich unterrichtet.

(3) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der folgenden zwei Wochen beim Wahlausschuß schriftlich vorzubringen. Die Frist beginnt nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Wählerlisten. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuß über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er den Beschwerdeführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Wahlausschuß stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Unternehmen, die erst nach dem Tage der Feststellung bis zum Wahltermin die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme erfüllen, steht ein Wahlrecht nicht zu. Fallen die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme bei einem Unternehmen nach dem Tage der Feststellung bis zum Wahltermin weg, hat ihm der Wahlleiter die Stimmabgabe zu versagen.

(5) Die Auslegung der Wählerlisten ist bekanntzumachen; auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen. Soweit sich auf Grund von Einsprüchen Änderungen gegenüber den zur Einsichtnahme ausgelegten Wählerlisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wählerlisten in gleicher Weise mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, daß diese bis zum Wahltermin im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlungen im Börsensaal eingesehen werden können.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß fordert jede Wählergruppe unter Angabe der jeweils zu wählenden Vertreterzahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist bekanntzumachen.

(2) Ein Wahlvorschlag muß die Namen der Bewerber und der Unternehmen, für die sie kandidieren, verbunden mit einer entsprechenden Einverständniserklärung der Bewerber und der Unternehmen, enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag muß mindestens so viele Namen enthalten, wie Vertreter zu wählen sind; er soll jedoch mindestens einen Namen mehr enthalten. Die Namen der Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen. Der Wahlvorschlag soll von mindestens einem Wahlberechtigten mehr als die Wählergruppe Vertreter in den Börsenrat entsendet, unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag, der die Namen mehrerer wählbarer Personen eines Unternehmens enthält, ist ungültig.

(4) Soweit dem Wahlausschuß gültige Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung, nicht zugehen, soll der Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Börsenrat die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst aufstellen. Kommt auf diese Weise ein gültiger Wahlvorschlag nicht zustande, so nimmt die Wählergruppe nicht an der Wahl teil. Der Wahlleiter hat die entsprechende Wählergruppe hierauf schriftlich hinzuweisen.

§ 7

Wahllisten

(1) Die für die jeweiligen Wählergruppen eingegangenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Bewerber geordnet und als Wahllisten zusammengefaßt.

(2) Die Wahllisten sind an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlungen im Börsensaal zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslegung der Wahllisten ist durch den Wahlausschuß bekanntzumachen. Dabei ist auf die Einspruchsrechte und -fristen hinzuweisen.

(3) Einsprüche gegen die Wahllisten sind spätestens bis zum Ablauf des dritten Auslegungstages beim Wahlausschuß schriftlich vorzubringen. Einsprüche sind nur mit der Begründung zulässig, daß die in den Wahllisten aufgeführten Bewerber und Unternehmen nicht oder nicht mehr den jeweiligen Wählergruppen angehören. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuß über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er den Beschwerdeführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Soweit sich auf Grund von Einsprüchen Änderungen gegenüber den zur Einsichtnahme ausgelegten Wahllisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wahllisten mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, daß diese bis zum Wahltermin im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlungen im Börsensaal eingesehen werden können.

§ 8

Wahltermin

Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuß festgesetzt und von ihm mindestens eine Woche vor dem Wahltermin bekanntgemacht.

§ 9

Wahlleitung

Der Wahlleiter leitet die Wahl und prüft die Wahlberechtigung.

§ 10

Wahlvorgang

(1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach Wählergruppen. Die Stimmabgabe erfolgt im Wege der Briefwahl.

(2) Jedes wahlberechtigte Unternehmen erhält einen Wahlschein mit einem Stimmzettel und den dazugehörigen Wahlumschlag sowie einen Wahlbriefumschlag. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller Bewerber einer Wählergruppe auf der Grundlage der endgültigen Wahllisten nach § 7 Abs. 4. Auf dem Stimmzettel muß angegeben sein, wie viele Personen aus der Wählergruppe in den Börsenrat zu wählen sind und daß jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen hat, wie Mitglieder aus seiner Wählergruppe zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, daß bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl alle Stimmen ungültig sind.

(3) Das wahlberechtigte Unternehmen kennzeichnet durch Ankreuzen die von dem Unternehmen gewählten Bewerber. Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen. Dieser ist zu verschließen. Die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung ist zu unterzeichnen. In ihr ist zu bestätigen, daß die Stimmabgabe dem Willen des wahlberechtigten Unternehmens entspricht. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen und dieser ist so rechtzeitig an den Wahlausschuß zu senden, daß er bis Ende der Wahlzeit dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlausschuß abgegeben werden. Nach Eingang beim Wahlausschuß darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

(4) Die Wahlbriefumschläge sind ab dem vom Wahlausschuß festgelegten Zeitpunkt unter Aufsicht des Wahllei-

ters zu öffnen. Die Wahlumschläge mit dem Stimmzettel sind zu entnehmen und ungeöffnet in eine vor Wahlbeginn verschlossene Wahlurne einzulegen. Nach dem Ende der vom Wahlausschuß festgelegten Wahlzeit erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen unter Aufsicht des Wahlleiters.

(5) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind nach Wählergruppen gesondert

- die Anzahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen sowie
- die gewählten Mitglieder des Börsenrates mit den jeweils für sie abgegebenen Stimmen

festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige für die Wahlhandlungen wesentliche Vorgänge anzugeben.

(2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 12

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß benachrichtigt schriftlich die in den Börsenrat gewählten Bewerber.

(2) Das Wahlergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen; dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung im Börsensekretariat an zwei aufeinanderfolgenden Börsentagen eingesehen werden können.

§ 13

Wahlanfechtung

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen einer Woche, gerechnet vom Tag der ersten Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2 an, beim Wahlausschuß schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben. Sie können nur durch Wahlberechtigte geltend gemacht werden.

(2) Ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären oder eine Neuwahl durchzuführen, leitet der Wahlausschuß mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Börsenrat zur Entscheidung zu. Im übrigen entscheidet der Wahlausschuß selbst. Der Einsprechende ist von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Gibt der Börsenrat dem Antrag statt, ist die Wahl

für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuß zu berufen. Die Erklärung über die Ungültigkeit der Wahl ist bekanntzumachen.

§ 14

Wegfall eines Bewerbers

(1) Fällt ein auf einem Wahlvorschlag aufgeführter Bewerber bis zum Wahltag weg, kann ein neuer Wahlvorschlag innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist durch die Unterzeichner eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag wird ungültig, wenn die Mindestzahl der Bewerber unterschritten wird. Sind die Wahllisten bereits veröffentlicht, macht der Wahlausschuß die Änderung oder die Ungültigkeit der Wahlliste bekannt.

(2) Soweit ein ungültig gewordener Wahlvorschlag nicht vom Wahlausschuß selbst aufgestellt war, fordert der Wahlausschuß die Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages schriftlich zur Einreichung eines neuen Wahlvorschlages auf. § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 sowie § 7 Abs. 1 gelten entsprechend; § 6 Abs. 4 jedoch mit der Maßgabe, daß der Wahlausschuß zur Aufstellung eines eigenen neuen Wahlvorschlages nur verpflichtet ist, wenn ein anderer gültiger Wahlvorschlag der Wählergruppe nicht bereits vorliegt oder nicht fristgerecht eingereicht wird.

(3) Bei der nach § 7 Abs. 2 erforderlichen erneuten Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß die geänderte oder neue Wahlliste an die Stelle der bisherigen Wahlliste tritt.

(4) Stellt der Wahlausschuß gemäß Absatz 2 einen Wahlvorschlag selbst auf, ist er berechtigt, ohne Angabe von Gründen von den Bewerbern des ungültigen gewordenen Wahlvorschlages der Wählergruppe abzuweichen.

(5) Für die betroffene Wählergruppe setzt der Wahlausschuß erforderlichenfalls einen neuen Wahltermin fest (§ 8).

§ 15

Wegfall eines Gewählten

Fällt ein nach § 10 Abs. 5 Gewählter zwischen dem Wahltag und dem Beginn seiner Amtszeit als Mitglied des Börsenrates weg, gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach dieser Verordnung erfolgen durch Aushang im Börsensaal an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen. Die Bekanntmachung der Auslegung der Wählerlisten (§ 5 Abs. 5), der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6 Abs. 1), der Ausle-

gung der Wahllisten (§ 7 Abs. 2) und des Wahltermins (§ 8) erfolgen zusätzlich durch Rundschreiben an alle zum Börsenbesuch zugelassenen Mitglieder.

§ 17

Amtsdauer des Börsenrates

Die Amtsdauer des Börsenrates endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Börsenrates.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg über die Wahl des Vorstandes der Stuttgarter Waren- und Produktenbörse vom 9. Dezember 1975 und der Mannheimer Produktenbörse vom 10. Dezember 1975 (StAnz. 1975 Nr. 100; GBl. 1976 S. 159) außer Kraft.

STUTTGART, den 11. Februar 1997

DR. DÖRING

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)

Vom 11. Februar 1997

INHALTSÜBERSICHT

	§§
Anwendungsbereich	1
Begriffe	2
Tragende Wände und Stützen	3
Außenwände	4
Trennwände	5
Brandabschnitte	6
Decken	7
Dächer	8
Verkleidungen, Dämmstoffe	9
Rettungswege in Verkaufsstätten	10
Treppen	11
Treppenträume, Treppenraumerweiterungen	12
Ladenstraße, Flure, Hauptgänge	13
Ausgänge	14
Türen in Rettungswegen	15
Rauchabführung	16
Beheizung	17
Sicherheitsbeleuchtung	18
Blitzschutzanlagen	19

Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen	20
Sicherheitsstromversorgungsanlagen	21
Lage der Verkaufsräume	22
Räume für Abfälle	23
Gefahrenverhütung	24
Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr	25
Verantwortliche Personen	26
Brandschutzordnung	27
Stellplätze für Behinderte	28
Zusätzliche Bauvorlagen	29
Prüfungen	30
Weitergehende Anforderungen	31
Übergangsvorschriften	32
Ordnungswidrigkeiten	33
Inkrafttreten	34

Auf Grund von § 73 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 und Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBI. S. 617) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für jede Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2000 m² haben.

§ 2

Begriffe

- (1) Verkaufsstätten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die
1. ganz oder teilweise dem Verkauf von Waren dienen,
 2. mindestens einen Verkaufsraum haben und
 3. keine Messebauten sind.

Zu einer Verkaufsstätte gehören alle Räume, die unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Aufzüge oder Ladenstraßen, miteinander in Verbindung stehen; als Verbindung gilt nicht die Verbindung durch Treppenträume notwendiger Treppen sowie durch Leitungen, Schächte und Kanäle haustechnischer Anlagen.

(2) Erdgeschossige Verkaufsstätten sind Gebäude mit nicht mehr als einem Geschoß, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt; dabei bleiben Treppenraumerweiterungen sowie Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen und Feuerungsanlagen dienen.

(3) Verkaufsräume sind Räume, in denen Waren zum Verkauf oder sonstige Leistungen angeboten werden oder die dem Kundenverkehr dienen, ausgenommen Treppenträume notwendiger Treppen, Treppenraumerweiterungen sowie Garagen. Ladenstraßen gelten nicht als Verkaufsräume.

(4) Ladenstraßen sind überdachte oder überdeckte Flächen, an denen Verkaufsräume liegen und die dem Kundenverkehr dienen.

(5) Treppenraumerweiterungen sind Räume, die Treppenträume mit Ausgängen ins Freie verbinden.

§ 3

Tragende Wände und Stützen

Tragende Wände und Stützen müssen feuerbeständig, bei erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen mindestens feuerhemmend sein. Dies gilt nicht für erdgeschossige Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen.

§ 4

Außenwände

(1) Außenwände müssen bestehen aus

1. nichtbrennbaren Baustoffen, soweit sie nicht feuerbeständig sind, bei Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen,
2. mindestens schwerentflammbaren Baustoffen, soweit sie nicht feuerbeständig sind, bei Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen,
3. mindestens schwerentflammbaren Baustoffen, soweit sie nicht feuerhemmend sind, bei erdgeschossigen Verkaufsstätten.

(2) § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) bleibt unberührt.

§ 5

Trennwände

(1) Trennwände zwischen einer Verkaufsstätte und Räumen, die nicht zur Verkaufsstätte gehören, müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Öffnungen haben.

(2) In Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen sind Lagerräume mit einer Fläche von jeweils mehr als 100 m² sowie Werkräume mit erhöhter Brandgefahr, wie Schreinereien, Maler- oder Dekorationswerkstätten, von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände zu trennen. Diese Werk- und Lagerräume müssen durch feuerbeständige Trennwände so unterteilt werden, daß Abschnitte von nicht mehr als 500 m² entstehen. Öffnungen in den Trennwänden müssen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben.

§ 6

Brandabschnitte

(1) Verkaufsstätten sind durch Brandwände in Brandabschnitte zu unterteilen. Die Fläche der Brandabschnitte darf je Geschoß betragen in

1. erdgeschossigen Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen nicht mehr als 10 000 m²,
2. sonstigen Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen nicht mehr als 5000 m²,
3. erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen nicht mehr als 3000 m²,
4. sonstigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen nicht mehr als 1500 m², wenn sich die Verkaufsstätten über nicht mehr als drei Geschosse erstrecken und die Gesamtfläche aller Geschosse innerhalb eines Brandabschnitts nicht mehr als 3000 m² beträgt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen auch durch Ladenstraßen in Brandabschnitte unterteilt werden, wenn

1. die Ladenstraßen mindestens 10 m breit sind (vgl. Anhang Abb. 1 und 2),
2. die Ladenstraßen Rauchabzugsanlagen haben,
3. das Tragwerk der Dächer der Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht und
4. die Bedachung der Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen oder, soweit sie lichtdurchlässig ist, aus mindestens schwer entflammenden Baustoffen besteht; sie darf im Brandfall nicht brennend abtropfen.

(3) In Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen brauchen Brandwände abweichend von Absatz 1 im Kreuzungsbereich mit Ladenstraßen nicht hergestellt werden, wenn

1. die Ladenstraßen eine Breite von mindestens 10 m über eine Länge von mindestens 10 m beiderseits der Brandwände haben (vgl. Anhang Abb. 3) und
2. die Anforderungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 in diesem Bereich erfüllt sind.

(4) Öffnungen in den Brandwänden nach Absatz 1 sind zulässig, wenn sie selbstschließende und feuerbeständige Abschlüsse haben. Die Abschlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken.

(5) Brandwände sind mindestens 30 cm über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 50 cm auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden.

§ 7

Decken

(1) Decken müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Decken über Geschossen, deren Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, brauchen nur

1. feuerhemmend zu sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen in erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen,

2. aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen in erdgeschossigen Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen.

Für die Beurteilung der Feuerwiderstandsdauer bleiben abgehängte Unterdecken außer Betracht.

(2) Unterdecken einschließlich ihrer Aufhängungen müssen in Verkaufsräumen, Treppenträumen, Treppenraumerweiterungen, notwendigen Fluren und in Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In Verkaufsräumen mit Sprinkleranlagen dürfen Unterdecken aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn auch der Deckenhohlraum durch die Sprinkleranlagen geschützt ist.

(3) In Decken sind Öffnungen unzulässig. Dies gilt nicht für Öffnungen zwischen Verkaufsräumen, zwischen Verkaufsräumen und Ladenstraßen sowie zwischen Ladenstraßen

1. in Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen,
2. in Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen, soweit die Öffnungen für nicht notwendige Treppen erforderlich sind.

§ 8

Dächer

(1) Das Tragwerk von Dächern, die den oberen Abschluß von Räumen der Verkaufsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, muß

1. aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen in Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen, ausgenommen in erdgeschossigen Verkaufsstätten,
2. mindestens feuerhemmend sein in erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen,
3. feuerbeständig sein in sonstigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen.

(2) Bedachungen müssen

1. gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein und
2. bei Dächern, die den oberen Abschluß von Räumen der Verkaufsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen mit Ausnahme der Dachhaut und der Dampfsperre.

(3) Lichtdurchlässige Bedachungen über Verkaufsräumen und Ladenstraßen dürfen abweichend von Absatz 2 Nr. 1

1. schwerentflammbar sein bei Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen,
2. nichtbrennbar sein bei Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen.

Sie dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

§ 9

Verkleidungen, Dämmstoffe

(1) Außenwandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen bestehen aus

1. mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bei Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen und bei erdgeschossigen Verkaufsstätten,
2. nichtbrennbaren Baustoffen bei sonstigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen.

(2) Deckenverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Wandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen in Treppenträumen, Treppenraumerweiterungen, notwendigen Fluren und in Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

§ 10

Rettungswege in Verkaufsstätten

(1) Für jeden Verkaufsraum, Aufenthaltsraum und für jede Ladenstraße müssen in demselben Geschloß mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu Treppenträumen notwendiger Treppen vorhanden sein. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenträume, Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken bestehen; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

(2) Von jeder Stelle

1. eines Verkaufsraumes in höchstens 25 m Entfernung,
2. eines sonstigen Raumes oder einer Ladenstraße in höchstens 35 m Entfernung

muß mindestens ein Ausgang ins Freie oder ein Treppenraum notwendiger Treppen erreichbar sein (erster Rettungsweg).

(3) Der erste Rettungsweg darf, soweit er über eine Ladenstraße führt, auf der Ladenstraße eine zusätzliche Länge von höchstens 35 m haben, wenn die Ladenstraße Rauchabzugsanlagen hat und der nach Absatz 1 erforderliche zweite Rettungsweg für Verkaufsräume mit einer Fläche von mehr als 100 m² nicht über diese Ladenstraße führt.

(4) In Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen oder in erdgeschossigen Verkaufsstätten darf der Rettungsweg nach Absatz 2 und 3 innerhalb von Brandabschnitten eine zusätzliche Länge von höchstens 35 m haben, soweit er über einen notwendigen Flur für Kunden mit einem unmittelbaren Ausgang ins Freie oder in einen Treppenraum notwendiger Treppen führt.

(5) Von jeder Stelle eines Verkaufsraumes muß ein Hauptgang oder eine Ladenstraße in höchstens 10 m Entfernung erreichbar sein.

(6) In Rettungswegen ist nur eine Folge von mindestens drei Stufen zulässig. Die Stufen müssen eine Stufenbeleuchtung haben.

(7) An Kreuzungen der Ladenstraßen und der Hauptgänge sowie an Türen im Zuge von Rettungswegen ist deutlich und dauerhaft auf die Ausgänge durch Sicherheitszeichen hinzuweisen. Die Sicherheitszeichen müssen beleuchtet sein.

(8) Die Entfernungen nach den Absätzen 2 bis 5 sind in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile zu messen.

§ 11

Treppen

(1) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und an den Unterseiten geschlossen sein. Dies gilt nicht für notwendige Treppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(2) Notwendige Treppen für Kunden müssen mindestens 2 m breit sein und dürfen eine Breite von höchstens 2,50 m nicht überschreiten. Für notwendige Treppen für Kunden genügt eine Breite von mindestens 1,25 m, wenn die Treppen für Verkaufsräume bestimmt sind, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 m² beträgt.

(3) Notwendige Treppen brauchen nicht in Treppenträumen zu liegen und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu erfüllen in Verkaufsräumen, die

1. eine Fläche von nicht mehr als 100 m² haben oder
2. eine Fläche von mehr als 100 m², aber nicht mehr als 500 m² haben, wenn diese Treppen im Zuge nur eines der zwei erforderlichen Rettungswege liegen.

(4) Notwendige Treppen mit gewendelten Läufen sind in Verkaufsräumen unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige Treppen nach Absatz 3.

(5) Treppen für Kunden müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein und sind über Treppenabsätze fortzuführen.

§ 12

Notwendige Treppenträume, Treppenraumerweiterungen

(1) Innenliegende Treppenträume notwendiger Treppen sind in Verkaufsstätten zulässig.

(2) Die Wände von Treppenträumen notwendiger Treppen müssen in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein. Bodenbeläge müssen in Treppenträumen notwendiger Treppen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Treppenraumerweiterungen müssen

1. die Anforderungen an notwendige Treppenträume erfüllen,

2. feuerbeständige Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen haben und
3. mindestens so breit sein wie die notwendigen Treppen, mit denen sie in Verbindung stehen.

Sie dürfen nicht länger als 35 m sein und keine Öffnungen zu anderen Räumen haben.

§ 13

Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge

- (1) Ladenstraßen müssen mindestens 5 m breit sein.
- (2) Wände und Decken notwendiger Flure für Kunden müssen
 1. feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen in Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen,
 2. mindestens feuerhemmend sein und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen in Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen.

Bodenbeläge in notwendigen Fluren für Kunden müssen mindestens schwer entflammbar sein.

- (3) Notwendige Flure für Kunden müssen mindestens 2 m breit sein. Für notwendige Flure für Kunden genügt eine Breite von 1,40 m, wenn die Flure für Verkaufsräume bestimmt sind, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 m² beträgt.
- (4) Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein. Sie müssen auf möglichst kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, zu Treppenräumen notwendiger Treppen, zu notwendigen Fluren für Kunden oder zu Ladenstraßen führen. Verkaufsstände an Hauptgängen müssen unverrückbar sein.
- (5) Ladenstraßen, notwendige Flure für Kunden und Hauptgänge dürfen innerhalb der nach den Absätzen 1, 3 und 4 erforderlichen Breiten nicht durch Einbauten oder Einrichtungen eingeengt sein.
- (6) Die Anforderungen an sonstige notwendige Flure nach § 12 LBOAVO bleiben unberührt.

§ 14

Ausgänge

- (1) Jeder Verkaufsraum, Aufenthaltsraum und jede Ladenstraße müssen mindestens zwei Ausgänge haben, die ins Freie oder zu Treppenräumen notwendiger Treppen führen. Für Verkaufs- und Aufenthaltsräume, die eine Fläche von nicht mehr als 100 m² haben, genügt ein Ausgang.
- (2) Ausgänge aus Verkaufsräumen müssen mindestens 2 m breit sein; für Ausgänge aus Verkaufsräumen, die eine Fläche von nicht mehr als 500 m² haben, genügt eine Breite von 1 m. Ein Ausgang, der in einen Flur führt, darf nicht breiter sein als der Flur.

(3) Die Ausgänge aus einem Geschloß einer Verkaufsstätte ins Freie oder in Treppenräume notwendiger Treppen müssen eine Breite von mindestens 30 cm je 100 m² der Flächen der Verkaufsräume haben; dabei bleiben die Flächen von Ladenstraßen außer Betracht. Ausgänge aus Geschossen einer Verkaufsstätte müssen mindestens 2 m breit sein. Ein Ausgang, der in einen Treppenraum führt, darf nicht breiter sein als die notwendige Treppe.

(4) Ausgänge aus Treppenräumen notwendiger Treppen ins Freie oder in Treppenraumerweiterungen müssen mindestens so breit sein wie die notwendigen Treppen.

§ 15

Türen in Rettungswegen

- (1) In Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen müssen Türen von Treppenräumen notwendiger Treppen und von notwendigen Fluren für Kunden mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein, ausgenommen Türen, die ins Freie führen.
- (2) In Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen müssen Türen von Treppenräumen notwendiger Treppen und von notwendigen Fluren für Kunden rauchdicht und selbstschließend sein, ausgenommen Türen, die ins Freie führen.
- (3) Türen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Türen, die ins Freie führen, dürfen nur in Fluchrichtung aufschlagen und keine Schwellen haben. Sie müssen während der Betriebszeit von innen leicht und in voller Breite zu öffnen sein. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn die Türen im Gefahrenfall jederzeit geöffnet werden können.
- (4) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.
- (5) Dreh- und Schiebetüren sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für automatische Dreh- und Schiebetüren, die die Rettungswege im Brandfall nicht beeinträchtigen. Pendeltüren müssen in Rettungswegen Schließvorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.
- (6) Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Tür- und Toröffnungen oder Durchfahrten im Zuge von Rettungswegen müssen so beschaffen sein, daß sie von Unbefugten nicht geschlossen werden können.

§ 16

Rauchabführung

- (1) In Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen müssen Verkaufsräume ohne notwendige Fenster nach § 34 Abs. 2 LBO sowie Ladenstraßen Rauchabzugsanlagen haben.

(2) In Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen müssen Lüftungsanlagen in Verkaufsräumen und Ladenstraßen im Brandfall so betrieben werden können, daß sie nur entlüften, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zuläßt.

(3) Rauchabzugsanlagen müssen von Hand und automatisch durch Rauchmelder ausgelöst werden können und sind an den Bedienungsstellen mit der Aufschrift »Rauchabzug« zu versehen. An den Bedienungseinrichtungen muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsanlage betätigt wurde.

(4) Innenliegende Treppenräume notwendiger Treppen müssen Rauchabzugsanlagen haben. Sonstige Treppenräume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugsvorrichtung mit einem freien Querschnitt von mindestens 5 vom Hundert der Grundfläche der Treppenräume, jedoch nicht weniger als 1 m² haben. Die Rauchabzugsvorrichtungen müssen von jedem Geschloß aus zu öffnen sein.

§ 17

Beheizung

Feuerstätten dürfen in Verkaufsräumen, Ladenstraßen, Lager- und Werkräumen zur Beheizung nicht aufgestellt werden.

§ 18

Sicherheitsbeleuchtung

Verkaufsstätten müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben. Sie muß vorhanden sein

1. in Verkaufsräumen,
2. in Treppenräumen, Treppenraumerweiterungen und Ladenstraßen sowie in notwendigen Fluren für Kunden,
3. in Arbeits- und Pausenräumen,
4. in Toilettenräumen mit einer Fläche von mehr als 50 m²,
5. in elektrischen Betriebsräumen und Räumen für haustechnische Anlagen,
6. für Sicherheitszeichen, die auf Ausgänge hinweisen, und für die Stufenbeleuchtung.

§ 19

Blitzschutzanlagen

Gebäude mit Verkaufsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben.

§ 20

Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen

(1) Verkaufsstätten müssen Sprinkleranlagen haben. Dies gilt nicht für

1. erdgeschossige Verkaufsstätten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3,
2. sonstige Verkaufsstätten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4.

Geschosse einer Verkaufsstätte nach Satz 2 Nr. 2 müssen Sprinkleranlagen haben, wenn sie mit ihrem Fußboden im Mittel mehr als 3 m unter der Geländeoberfläche liegen und Verkaufsräume mit einer Fläche von mehr als 500 m² haben.

(2) In Verkaufsstätten müssen vorhanden sein:

1. geeignete Feuerlöscher und geeignete Wandhydranten in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich,
2. Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern zur unmittelbaren Alarmierung der dafür zuständigen Stelle und
3. Alarmierungseinrichtungen, durch die alle Betriebsangehörigen alarmiert und Anweisungen an sie und an die Kunden gegeben werden können.

§ 21

Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Verkaufsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. Beleuchtung der Stufen und Sicherheitszeichen,
3. Sprinkleranlagen,
4. Rauchabzugsanlagen,
5. Schließeinrichtungen für Feuerschutzabschlüsse (z. B. Rolltore),
6. Brandmeldeanlagen und
7. Alarmierungseinrichtungen.

§ 22

Lage der Verkaufsräume

Verkaufsräume, ausgenommen Gaststätten, dürfen mit ihrem Fußboden nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegen. Verkaufsräume dürfen mit ihrem Fußboden im Mittel nicht mehr als 5 m unter der Geländeoberfläche liegen.

§ 23

Räume für Abfälle

Verkaufsstätten müssen für Abfälle besondere Räume haben, die mindestens den Abfall von zwei Tagen aufnehmen können. Die Räume müssen feuerbeständige Wände und Decken sowie mindestens feuerhemmende und selbstschließende Türen haben.

§ 24

Gefahrenverhütung

(1) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer ist in Verkaufsräumen und Ladenstraßen verboten. Dies gilt nicht für Bereiche, in denen Getränke oder Speisen verabreicht oder Besprechungen abgehalten werden. Auf das Verbot ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

(2) In Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenerweiterungen und in notwendigen Fluren dürfen keine Dekorationen vorhanden sein. In diesen Räumen sowie auf Ladenstraßen und Hauptgängen innerhalb der nach § 13 Abs. 1 und 4 erforderlichen Breiten dürfen keine Gegenstände abgestellt sein.

§ 25

*Rettungswege auf dem Grundstück,
Flächen für die Feuerwehr*

(1) Kunden und Betriebsangehörige müssen aus der Verkaufsstätte unmittelbar oder über Flächen auf dem Grundstück auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen können.

(2) Die erforderlichen Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen vorhanden sein.

(3) Die als Rettungswege dienenden Flächen auf dem Grundstück sowie die Flächen für die Feuerwehr nach Absatz 2 müssen ständig freigehalten werden. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

§ 26

Verantwortliche Personen

(1) Während der Betriebszeit einer Verkaufsstätte muß der Betreiber oder ein von ihm bestimmter Vertreter ständig anwesend sein.

(2) Der Betreiber einer Verkaufsstätte hat

1. einen Brandschutzbeauftragten und
2. für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von insgesamt mehr als 15 000 m² haben, Selbsthilfekräfte für den Brandschutz

zu bestellen. Die Namen dieser Personen und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen

Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen. Der Betreiber hat für die Ausbildung dieser Personen im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu sorgen.

(3) Der Brandschutzbeauftragte hat für die Einhaltung des § 13 Abs. 5, der §§ 24, 25 Abs. 3, des § 26 Abs. 5 und des § 27 zu sorgen.

(4) Die erforderliche Anzahl der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz ist von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen.

(5) Selbsthilfekräfte für den Brandschutz müssen in erforderlicher Anzahl während der Betriebszeit der Verkaufsstätte anwesend sein.

§ 27

Brandschutzordnung

(1) Der Betreiber einer Verkaufsstätte hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung Behinderter, insbesondere Rollstuhlnutzer, erforderlich sind.

(2) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu belehren über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik.

(3) Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Stellplätze für Behinderte

Mindestens 3 vom Hundert der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen für Behinderte vorgesehen sein. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

§ 29

Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über

1. eine Berechnung der Flächen der Verkaufsräume und der Brandabschnitte,

2. eine Berechnung der erforderlichen Breiten der Ausgänge aus den Geschossen ins Freie oder in Treppenträume notwendiger Treppen,
3. die Sprinkleranlagen, die sonstigen Feuerlöscheinrichtungen und die Feuerlöschgeräte,
4. die Brandmeldeanlagen,
5. die Alarmierungseinrichtungen,
6. die Sicherheitsbeleuchtung und die Sicherheitsstromversorgung,
7. die Rauchabzugsvorrichtungen und Rauchabzugsanlagen,
8. die Rettungswege auf dem Grundstück und die Flächen für die Feuerwehr.

§ 30

Prüfungen

(1) Folgende Anlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme der Verkaufsstätte, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils mindestens alle 3 Jahre durch einen nach § 1 der Bausachverständigenverordnung anerkannten Sachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

1. Sprinkleranlagen,
2. Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsvorrichtungen (§ 16),
3. Sicherheitsbeleuchtung (§ 18),
4. Brandmeldeanlagen (§ 20) und
5. Sicherheitsstromversorgungsanlagen (§ 21).

(2) Der Betreiber hat

1. die Prüfungen nach Absatz 1 zu veranlassen,
2. die hierzu nötigen Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen sowie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten,
3. die von dem Sachverständigen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und dem Sachverständigen die Beseitigung mitzuteilen sowie
4. die Berichte über die Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Sachverständige hat der Baurechtsbehörde mitzuteilen,

1. wann er die Prüfungen nach Absatz 1 durchgeführt hat und
2. welche hierbei festgestellten Mängel der Betreiber nicht unverzüglich hat beseitigen lassen.

§ 31

Weitergehende Anforderungen

An Lagerräume, deren lichte Höhe mehr als 9 m beträgt, können aus Gründen des Brandschutzes weitergehende Anforderungen gestellt werden.

§ 32

Übergangsvorschriften

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Verkaufsstätten sind § 13 Abs. 4 und 5 und die §§ 24 bis 27 sowie § 30 anzuwenden.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Rettungswege entgegen § 13 Abs. 5 einengt oder einengen läßt,
2. Türen im Zuge von Rettungswegen entgegen § 15 Abs. 3 während der Betriebszeit abschließt oder abschließen läßt,
3. in Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenaumerweiterungen oder in notwendigen Fluren entgegen § 24 Abs. 3 Dekorationen anbringt oder anbringen läßt oder Gegenstände abstellt oder abstellen läßt,
4. auf Ladenstraßen oder Hauptgängen entgegen § 24 Abs. 2 Gegenstände abstellt oder abstellen läßt,
5. Rettungswege auf dem Grundstück oder Flächen für die Feuerwehr entgegen § 25 Abs. 3 nicht freihält oder freihalten läßt,
6. als Betreiber oder dessen Vertreter entgegen § 26 Abs. 1 während der Betriebszeit nicht ständig anwesend ist,
7. als Betreiber entgegen § 26 Abs. 2 den Brandschutzbeauftragten und die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl nicht bestellt,
8. als Betreiber entgegen § 26 Abs. 5 nicht sicherstellt, daß die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl während der Betriebszeit anwesend sind,
9. die vorgeschriebenen Prüfungen entgegen § 30 Abs. 1 nicht durchführen oder nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigen läßt.

§ 34

Inkrafttreten

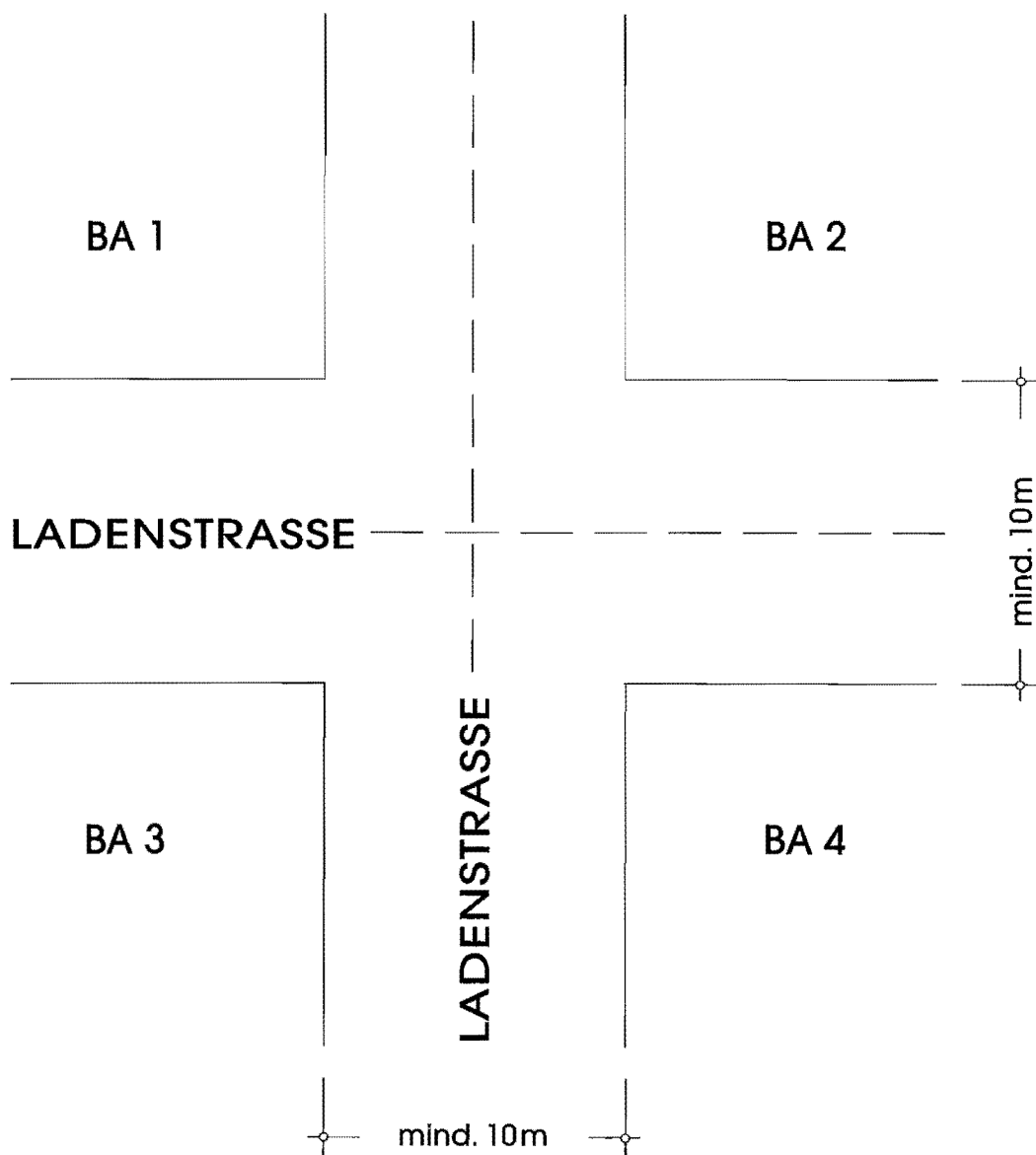
Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über Waren- und sonstige Geschäftshäuser (Geschäftshausverordnung-GHVO) vom 15. August 1969 (GBI. S. 229) außer Kraft.

STUTTGART, den 11. Februar 1997

DR. DÖRING

Abbildung 2 zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 VkVO

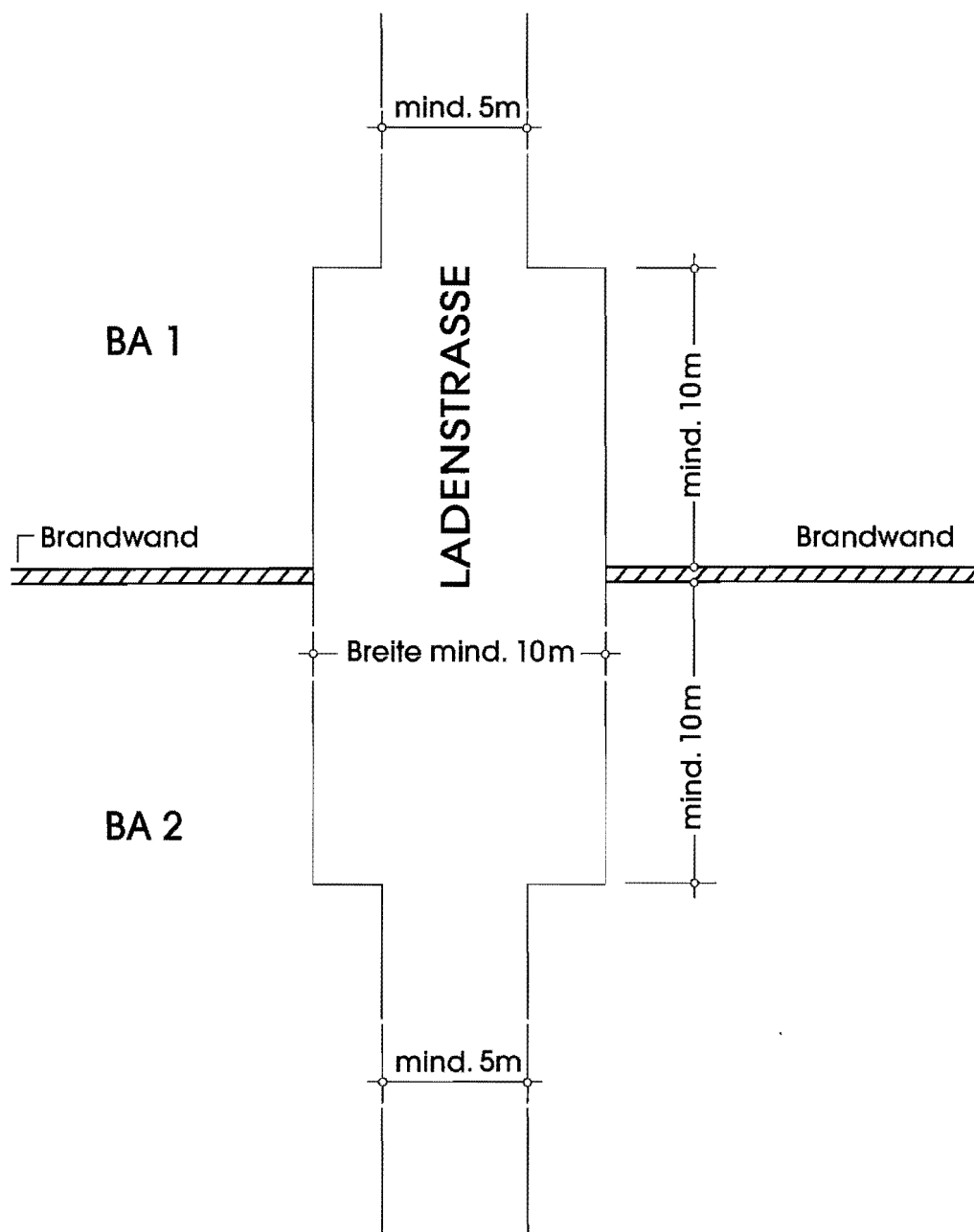
Bildung von Brandabschnitten durch Ladenstraßen



BA = BRANDABSCHNITT

Abbildung 3 zu § 6 Abs. 3 Nr. 1 VkVO

Ladenstraße im Kreuzungsbereich mit Brandwänden



BA = BRANDABSCHNITT

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Land Nordrhein-Westfalen über die
Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und
vereidigten Buchprüfer des Landes Baden-
Württemberg zum Versorgungswerk der
Wirtschaftsprüfer und vereidigten
Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. Februar 1997

Der in der Zeit vom 7. Februar 1996 bis 15. April 1996 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist gemäß seinem Artikel 8 Abs. 1 am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 25. Februar 1997

DR. MENZ

**Rechtsverordnung der Landesanstalt für
Kommunikation zur Änderung des
Nutzungsplans für die drahtlosen
Frequenzen und für die Kabelnetze
(NutzungsplanVO)**

Vom 21. Januar 1997

Es wird verordnet auf Grund von § 5 Abs. 1 des Landesmediengesetzes (LMedienG) in der Fassung vom 17. März 1992 (GBl. S. 189):

Artikel 1

Die Nutzungsplanverordnung vom 21. September 1994 (GBl. S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1996 (GBl. 1997 S. 17), wird wie folgt geändert:

In Anlage 3 (zu § 7 Abs. 2) Hörfunkfrequenzen zur Nutzung durch das Deutschlandradio 2. UKW-Frequenzen:

Nach der Zeile

Hornisgrinde	106,3	100,000
--------------	-------	---------

wird die Zeile

Stuttgart	87,9	1,000
-----------	------	-------

eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Januar 1997

**Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg**

DR. VOLZ BEERSTECHE

PROF. DR. DITTMANN DR. LUTZ

DR. WELTE

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Altweisen«**

Vom 22. Januar 1997

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Bodelshausen, Gemarkung Bodelshausen, Landkreis Tübingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Altweisen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 23 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Bodelshausen Flurstücke des Gewanns »Altweisen«, in geringem Umfang auch des Gewanns »Beim Weiherhäule«, einschließlich betroffener Feldwege und Gräben.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 17. Juli 1996 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20 und beim Landratsamt Tübingen in Tübingen, Bismarckstr. 110 auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung

im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung der Karte).

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege der Frisch-, Feucht- und Naßwiesengesellschaften, die in dieser Ausprägung und Größe im Landkreis Tübingen eine Seltenheit darstellen und vielen seltenen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum bieten.

Schutzzweck ist insbesondere:

- die Erhaltung und die Pflege der feuchten Bachdistelwiesen mit den ausgedehnten Trollblumenbeständen;
- die Erhaltung der Naßwiesen mit den Hochstaudenfluren (Baldrian-Mädesüß-Fluren) sowie der Seggen- und Waldsimenbestände;
- die Erhaltung der naturnahen Ufervegetation entlang der Gräbern mit Mädesüß, Behaartem Weideröschchen, Blutweiderich u. a.;
- die Erhaltung des Teiches und seiner Verlandungsgesellschaften mit Schilf- und Sumpfseggenbeständen sowie Sumpfstorchschnabelfluren;
- die Einrichtung von Pufferzonen aus mäßig frischen und trockeneren Wiesen, die den Nährstoffeintrag in die Kernzonen verringern sollen. Die bestehenden Ackerflächen sollen mittelfristig in Wiesen zurückverwandelt werden oder extensiv genutzt werden;
- die Erhaltung der vielfältigen Vegetation, die Lebensraum für zahlreiche seltene und bedrohte Insektenarten, insbesondere Tagfalter, Heuschrecken, Libellen und Wanzen, bietet. Die feuchten Wiesen und der Tümpel sind ein idealer Lebensraum für Amphibien, z. B. den Laubfrosch.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Stallmist, Altheu, Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere, insbesondere durch Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu verursachen;
11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
12. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
14. Feuer zu machen;
15. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
16. Düngemittel einzubringen;
17. chemische oder biologische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, anzuwenden;
18. Grünland in Ackerland umzuwandeln;
19. auf Grünlandflächen den ersten Schnitt vor dem 1. Juni und auf den Naßwiesen (s. Schutzgebietskarte) vor dem 20. Juni durchzuführen;
20. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des Schutzzweckes mit der Maßgabe, daß keine neuen Futterstellen eingerichtet werden und daß Kirrungen unterbleiben;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität mit der Maßgabe, daß die Fichtenaufforstungen mittelfristig in naturnahen Laubwald mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten überführt werden sollen;

§ 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt;

3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität mit der Maßgabe, daß die Feuchtgebiete (Naßwiesen, Tümpel und Gräben) und Ränder (Gewässerrandstreifen im Sinne des Wasserrechts) nicht gedüngt werden dürfen und im übrigen eine Düngung nur mit organischem Dünger und nur alle drei Jahre in einer Menge von max. 50 kg Gesamtstickstoff (dies entspricht z.B. 100 dt Festmist Rinder) zulässig ist;

§ 4 Abs. 2 Ziff. 4, 5, 7, 17 bis 19 bleibt gültig;

Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war, bleibt unberührt;

§ 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt;

4. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Gewässer und Wege, sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle –

im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;

8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 bis 5 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 22. Januar 1997

DR. GÖGLER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von
Hybridmaissaatgut in geschlossenen
Anbaubetrieben**

Vom 12. Februar 1997

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaubetrieben vom 13. Mai 1969 (GBI. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Landkreis Rastatt wird nachstehend aufgeführtes Gebiet zum geschlossenen Anbauggebiet für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt.

Das Anbauggebiet besteht aus Vermehrungsfläche und Abschirmungsfläche auf der Gemarkung Ulm, Gemeinde Lichtenau, auf den Gemarkungen Schwarzach und Greffern der Gemeinde Rheinmünster.

(2) Die Erzeugung von Hybridmaissaatgut erfolgt auf der Vermehrungsfläche.

(3) Die Abschirmungsfläche weist eine Breite von 100 m auf, da auf der Vermehrungsfläche am Rand vom Vermehrer zehn Randreihen der pollenspendenden Vaterkomponente gesät werden.

Die Abschirmungsfläche dient dazu, eine unerwünschte Fremdbefruchtung zu verhindern.

(4) Die Fläche des Anbauggebietes (Vermehrungs- und Abschirmungsfläche) ist in einer Karte des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12. Februar 1997, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Die Karte ist mit der Bezeichnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, dem Datum und der Bezeichnung des Anbauggebietes und einer Legende (Begrenzung der Vermehrungsfläche durch schwarze Linie, der Abschirmungsfläche durch schwarze und blaue Linie) versehen.

§ 2

(1) Die Verordnung mit Karte ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rastatt auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karte kann kostenlos durch jedermann während der Dienststunden bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden, solange die Verordnung in Kraft ist.

§ 3

(1) Innerhalb des geschlossenen Anbauggebietes ist der Anbau von Konsummais sowie der Anbau anderer Komponenten als der für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut nach § 1 untersagt.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

(2) Auf Antrag kann in dem geschlossenen Anbauggebiet die Erzeugung von Saatgut einer anderen Maissorte »bei gleicher Vaterkomponente« gestattet werden. Der Antrag ist vor der Aussaat, unter Angabe der genauen Bezeich-

nung der zur Vermehrung vorgesehenen Sorte sowie der Größe der Vermehrungsfläche, schriftlich dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

§ 4

In dem Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 1 und § 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1997 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 12. Februar 1997

HÄMMERLE

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten

Vom 3. März 1997

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

- 1.1 Ehrenkirchen – Ortsteile Kirchhofen und Norsingen
- 1.2 Ehrenkirchen – Ortsteile Offnadingen und Norsingen
- 1.3 Bad Krozingen – Ortsteile Tunsel und Schlatt
- 1.4 Bad Krozingen – Ortsteil Tunsel und Hartheim – Ortsteil Bremgarten
- 1.5 Bad Krozingen – Ortsteil Schlatt und Hartheim – Ortsteil Feldkirch

- 1.6 Bad Krozingen – Ortsteil Hausen und Hartheim – Ortsteil Feldkirch
- 1.7 Bad Krozingen – Ortsteil Hausen und Hartheim einschließlich – Ortsteil Feldkirch
- 1.8 Hartheim
- 1.9 Bad Krozingen – Ortsteil Tunsel und Eschbach
- 1.10 Bad Krozingen – Ortsteil Tunsel und Eschbach
- 1.11 Bad Krozingen – Ortsteil Tunsel sowie Eschbach und Heitersheim – Ortsteil Gallenweiler
- 1.12 Eschbach und Heitersheim
- 1.13 Heitersheim und Buggingen – Ortsteil Seefeld.

(2) Im Landkreis Emmendingen werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

- 2.1 Sasbach
- 2.2 Weisweil
- 2.3 Kenzingen und Riegel
- 2.4 Kenzingen – Ortsteil Hecklingen und Riegel
- 2.5 Kenzingen einschließlich – Ortsteil Hecklingen.

(3) Die Flächen bzw. Grenzen der Flächen nach Absätzen 1 und 2 sind in Karten des Regierungspräsidiums Freiburg vom 3. März 1997, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer roten Linie eingetragen. Die Fläche innerhalb der roten Linie umfaßt sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung erforderlich ist.

Jede Karte ist mit der Bezeichnung des Regierungspräsidiums, dem Datum und der Nummer nach Absätzen 1 und 2 versehen.

§ 2

(1) Die Verordnung mit Karten ist beim Regierungspräsidium Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In gleicher Weise ist die Verordnung mit denjenigen Karten, die den Bezirk der jeweiligen Behörde betreffen, bei folgenden unteren Verwaltungsbehörden öffentlich ausgelegt:

Landratsämter der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg und Emmendingen

sowie

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler, Müllheim.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden, solange die Verordnung in Kraft ist. Dies gilt hinsichtlich derjenigen Karten, die den Bezirk der jeweiligen Behörde betreffen.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugebiete darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

Die im jeweiligen Gebiet zur Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte ist bis spätestens 15. April 1997 dem Regierungspräsidium Freiburg schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die jeweils zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1997 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 3. März 1997

DR. SCHROEDER

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtfrau Johanna Zänger
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 80 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 9,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Postvertriebsstück
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart

Gebühr bezahlt
E 3235

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.

Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 1997 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 75,- DM auf 80,- DM erhöht wird.

Einband- decken 1996

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **16,50 DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 1997.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1996 wird den Beziehern im März 1997 **kostenlos** zugesandt.